

Informationsbrief

Oktober 2017

Inhalt

- 1 Termine und Hinweise zum Jahresende 2017
- 2 Scheidungskosten: Kein Abzug als außergewöhnliche Belastungen
- 3 Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers für mehrere Einkunftsarten
- 4 Keine Verteilung von außergewöhnlichen Belastungen
- 5 Abfindung für Verzicht auf Pflichtteilsanspruch zu Lebzeiten des Erblassers
- 6 Neues Investmentsteuergesetz: Besteuerung von „Alt-Anteilen“
- 7 Zuwendungen an Parteien und kommunale Wählervereinigungen
- 8 Zugangsbeschränkte Vereine nicht gemeinnützig
- 9 Betriebsausgabenabzug bei pauschal versteuerten Geschenken an Geschäftsfreunde – keine Verschlechterung

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Oktober

Fälligkeit¹

Ende der Schonfrist

Di. 10. 10. Lohnsteuer, Kirchensteuer,
Solidaritätszuschlag²
Umsatzsteuer³

13. 10.

13. 10.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Termine und Hinweise zum Jahresende 2017

Selbständige, Vermieter, Rentenbezieher oder Arbeitnehmer, die zur Abgabe von Einkommensteuer-Erklärungen verpflichtet sind, haben ihre Steuererklärungen für 2016 in der Regel spätestens bis zum 31. Dezember 2017 abzugeben;⁴ diese Frist kann nicht ohne Angabe besonderer Gründe verlängert werden. Bei Überschreiten der Abgabefrist können Verspätungszuschläge festgesetzt werden. Für die Einhaltung der Frist ist es erforderlich, dass alle notwendigen Unterlagen, Belege etc. rechtzeitig vorliegen.

Darüber hinaus sind kurz vor dem Ende eines Kalenderjahres regelmäßig mehr steuerliche Termine zu beachten als im Laufe des Jahres. Dem Jahreswechsel kommt auch im Hinblick auf steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten eine besondere Bedeutung zu. Soll ein bestimmtes steuerliches Ergebnis noch für das Jahr 2017 erreicht werden, sind die entsprechenden Dispositionen bald zu treffen.

In der **Anlage** sind die wichtigsten bis Ende Dezember dieses Jahres zu beachtenden Termine und entsprechende Hinweise – auch im Hinblick auf den 1. Januar 2018 – zusammengestellt.



1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.
2 Für den abgelaufenen Monat. Falls vierteljährlich gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat. Falls vierteljährlich ohne Dauerfristverlängerung gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
4 Die Abgabefrist gilt für Steuerpflichtige, deren Erklärungen von **Beratern** angefertigt werden (siehe gleichlautende Ländereilasse vom 2. Januar 2017, BStBl 2017 I S. 46).

2 Scheidungskosten: Kein Abzug als außergewöhnliche Belastungen

Bis einschließlich 2012 waren die unmittelbaren und unvermeidbaren Kosten eines Scheidungsprozesses als zwangsläufig anzusehen mit der Folge, dass sie im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen berücksichtigt werden konnten. Nachdem der Bundesfinanzhof in früheren Entscheidungen auch andere Zivilprozesskosten zum Abzug zuließ, kam es zu einer Gesetzesänderung mit Wirkung ab 2013. Danach sind Prozesskosten grundsätzlich vom Abzug ausgeschlossen, es sei denn, dass die Existenzgrundlage und die lebensnotwendigen Bedürfnisse bedroht sind.⁵ Daraufhin hat die Finanzverwaltung den Hinweis auf die Abzugsfähigkeit von Scheidungskosten aus den Verwaltungsregelungen gestrichen und die Kosten nicht mehr zum Abzug zugelassen.

Der Bundesfinanzhof⁶ hat mit einem aktuellen Urteil die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt, wonach **ab 2013** Scheidungskosten nicht als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden dürfen. Der Begriff der Existenzgrundlage bezieht sich auf die wirtschaftliche Lebensgrundlage, diese sei im Fall der Scheidung regelmäßig nicht bedroht; dies gilt nach Auffassung des Gerichts selbst dann, wenn ein Festhalten an der Ehe eine starke Beeinträchtigung des Lebens darstellen würde.

Der Bundesfinanzhof führt in seiner Begründung weiter aus, dass dem Gesetzgeber auch bewusst war, dass Scheidungskosten vom Abzugsausschluss für Prozesskosten mitumfasst sind; andernfalls hätte er die vom Bundesrat⁷ vorgeschlagene Ausnahme in das Gesetz aufgenommen.

3 Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers für mehrere Einkunftsarten

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer können nur dann als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, wenn

- für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht; der Abzug der Aufwendungen ist dann auf 1.250 Euro beschränkt,
- das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet; in diesem Fall können die Aufwendungen unbeschränkt abgezogen werden

(vgl. § 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG).

Wird ein häusliches Arbeitszimmer zur Erzielung unterschiedlicher Einkünfte verwendet, erhöht sich der Höchstbetrag von 1.250 Euro nicht.⁸ Wie der Bundesfinanzhof⁹ jetzt entschieden hat, kann andererseits der Höchstbetrag aber auch dann in vollem Umfang in Anspruch genommen werden, wenn die Voraussetzungen für den Abzug der Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer nicht bei allen Einkunftsarten gegeben sind.

Beispiel:

A nutzt ein häusliches Arbeitszimmer zu je einem Drittel im Rahmen seiner Tätigkeit als angestellter Hochschullehrer, für eine selbstständige Tätigkeit als Gutachter und für die Verwaltung von Mietwohnungen. Die Kosten für das Arbeitszimmer belaufen sich auf 2.400 €. An der Hochschule steht A ein Arbeitsplatz zur Verfügung.

Die Aufwendungen sind mit je einem Drittel (800 €) den Einkünften aus nichtselbständiger und selbständiger Arbeit sowie Vermietung und Verpachtung zuzuordnen. Da A in der Hochschule ein weiterer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, ist der Anteil, der auf die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit entfällt (800 €), nicht abzugsfähig. Die übrigen Aufwendungen (1.600 €) können jedoch bis zu insgesamt 1.250 € bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit und den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden (jeweils 625 €).

4 Keine Verteilung von außergewöhnlichen Belastungen

Bestimmte private Aufwendungen können ggf. als außergewöhnliche Belastungen im Rahmen von § 33 EStG¹⁰ geltend gemacht werden, wenn sie zwangsläufig entstehen. Hierzu zählen z. B. Kosten im Zusammenhang mit einer Krankheit oder Behinderung.

Grundsätzlich sind außergewöhnliche Belastungen für das Kalenderjahr anzusetzen, **in dem** die Aufwendungen tatsächlich **geleistet** worden sind. Übersteigen die Aufwendungen im Zahlungsjahr die Einkünfte – z. B. bei größeren Ausgaben für einen behinderungsbedingten Umbau der Wohnung¹¹ –, lässt die Finanzverwaltung¹² eine Verteilung der Kosten auf mehrere Jahre nicht zu, da für außergewöhnliche Belastungen das Abflussprinzip (§ 11 Abs. 2 Satz 1 EStG) gilt. Bei kreditfinanzierten Maßnahmen ist zu beachten, dass nicht die Tilgungsraten für den Kredit maßgebend sind, sondern der Zeitpunkt, in dem die Kreditsumme zur Bezahlung der Aufwendungen eingesetzt wurde.¹³

5 § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG; siehe dazu Informationsbrief August 2016 Nr. 5.

6 Urteil vom 18. Mai 2017 VI R 9/16.

7 Vgl. Bundesrats-Drucksache 302/1/12.

8 BFH-Urteil vom 16. Juli 2014 X R 49/11 (BFH/NV 2015 S. 177).

9 Siehe Urteil vom 25. April 2017 VIII R 52/13.

10 Nach Abzug einer zumutbaren Belastung in Höhe von 1 % bis 7 % des Gesamtbetrags der Einkünfte.

11 Siehe z. B. FG Baden-Württemberg, Urteil vom 19. März 2014 I K 3301/12 (EFG 2015 S. 406) und Informationsbrief Juni 2015 Nr. 3.

12 Vgl. R 33.4 Abs. 5 EStR sowie die Hinweise unter „Vorausgabung“.

13 H 33.1–33.4 „Darlehen“ EStH.

Der Bundesfinanzhof¹⁴ hat diese Regelung jetzt bestätigt und im Streitfall auch die Anwendung einer abweichenden Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen abgelehnt. Nach Auffassung des Gerichts liegt keine Unbilligkeit aus sachlichen Gründen vor, weil die Nichtberücksichtigung von die Einkünfte überschreitenden privaten Ausgaben der einkommensteuerlichen Systematik entspreche.

Es ist daher bei Zahlungen für entsprechende Maßnahmen ggf. zu beachten, dass diese nur so weit berücksichtigt werden können, wie sie den um Verlustabzüge und Sonderausgaben geminderten Gesamtbetrag der Einkünfte nicht übersteigen; darüber hinausgehende Aufwendungen sind dann steuerlich „verloren“.

5 Abfindung für Verzicht auf Pflichtteilsanspruch zu Lebzeiten des Erblassers

Ein Erwerb von Todes wegen unterliegt regelmäßig beim Erben der Erbschaftsteuer. Entsprechendes gilt für den Pflichtteil, der einem Abkömmling (z. B. einem Kind des Erblassers) zusteht, wenn er (eigentlich) vertraglich bzw. testamentarisch von der Erbfolge ausgeschlossen ist. Macht der Pflichtteilsberechtigte vom Pflichtteilsanspruch keinen Gebrauch und erhält er von den anderen Erben für diesen Verzicht eine Abfindung, so ist eine entsprechende Zahlung ebenso regelmäßig erbschaftsteuerpflichtig.¹⁵

Wird noch zu Lebzeiten des Erblassers z. B. zwischen den Geschwisterkindern eine Abfindung für den Verzicht auf einen (künftigen) Pflichtteil gezahlt, wurde diese bislang steuerlich als Erwerb vom künftigen Erblasser (Elternteil) behandelt, insbesondere mit der Folge einer günstigeren Steuerklasse und eines höheren Freibetrags.¹⁶

Diese Rechtsauffassung ist jetzt vom Bundesfinanzhof¹⁷ aufgegeben worden. Das Gericht will in derartigen Fällen die steuerlichen Verhältnisse zugrunde legen, wie sie bei einem Erwerb **zwischen den Erben** (Geschwistern) maßgebend sind.

Beispiel:

Für den Verzicht auf einen künftigen Pflichtteilsanspruch am Nachlass ihrer Mutter erhält T von ihren zwei Geschwistern jeweils 250.000 €.

	bisher	neu	
		Geschwister A	Geschwister B
Abfindung	500.000 €	250.000 €	250.000 €
Freibetrag			
• Steuerklasse I („künftiger“ Erwerb von der Mutter)	400.000 €		
• Steuerklasse II (Erwerb von Geschwistern; jeweils)		20.000 €	20.000 €
steuerpflichtiger Erwerb	100.000 €	230.000 €	230.000 €
Steuersatz	11 %	20 %	20 %
Erbschaft-/Schenkungsteuer	11.000 €	46.000 €	46.000 €

Die geänderte Rechtsprechung führt bei Pflichtteilsverzicht zwischen Geschwistern gegen Abfindungszahlungen, die noch zu Lebzeiten des Erblassers vereinbart werden, regelmäßig zu einer höheren Steuerbelastung. Die günstigere Steuerklasse kommt bei einem Pflichtteilsverzicht danach nur nach dem Tod des Erblassers in Betracht.

6 Neues Investmentsteuergesetz: Besteuerung von „Alt-Anteilen“

Ab dem 1. Januar 2018 wird die Besteuerung von Investmentfonds grundlegend geändert: Anders als bisher unterliegen die Fonds selbst mit ihren inländischen Beteiligungserträgen künftig regelmäßig der **Ertragsbesteuerung** (mit dem Körperschaftsteuersatz von 15 %). Um dieser Vorbelastung auf der Fondsebene Rechnung zu tragen, erfolgt beim privaten Anleger eine **Teilfreistellung** bei der Besteuerung der laufenden Erträge.¹⁸

Gewinne aus der **Veräußerung** von im Privatvermögen gehaltenen Investmentanteilen werden – ebenso wie die laufenden Ausschüttungen eines Fonds – künftig als Kapitalerträge besteuert (siehe § 20 Abs. 1 Nr. 3 und 3a EStG). Für bereits eingetretene **Wertsteigerungen** von Fondsanteilen, die schon länger im Besitz der Anleger sind und bei einem Verkauf ab 2018 von der geänderten Besteuerung betroffen wären, hat der Gesetzgeber eine Übergangsregelung getroffen:¹⁹

Für alle Fondsanteile, die **vor 2018** erworben worden sind, wird ein **Verkauf** zum 31. Dezember 2017 sowie eine anschließende Anschaffung der Anteile zum 1. Januar 2018 **fingiert**. Der Ende 2017 festgesetzte Rücknahmepreis gilt dabei regelmäßig als „Veräußerungserlös“. Ein steuerpflichtiger Gewinn ist nach dem bis 2017 geltenden Recht zu ermitteln; die Besteuerung erfolgt aber erst dann, wenn der Anteil **tatsächlich** veräußert wird. Seit der Anschaffung der Fondsanteile entstandene Wertsteigerungen bleiben so „archiviert“.

14 Urteil vom 12. Juli 2017 VI R 36/15.

15 Siehe § 3 Abs. 2 Nr. 4 ErbStG.

16 Vgl. z. B. BFH vom 25. Januar 2001 II R 22/98 (BStBl 2001 II S. 456); H E 15.1 ErbStH.

17 Urteil vom 10. Mai 2017 II R 25/15.

18 Siehe hierzu Informationsbrief Oktober 2016 Nr. 4.

19 Siehe § 56 Investmentsteuergesetz n. F.

Für private Alt-Anteile an Investmentfonds, die **vor dem 1. Januar 2009** (Einführung der Abgeltungsteuer) erworben wurden, kommt eine besondere Regelung in Betracht, weil entsprechende Veräußerungsgewinne bislang unbefristet **steuerbefreit** waren. Dies gilt jetzt nur noch für die Wertsteigerungen, die bis **Ende 2017** eingetreten sind.

Dagegen werden ab 2018 eintretende Wertveränderungen beim Verkauf dieser Alt-Anteile künftig steuerpflichtig, soweit ein entsprechender Veräußerungsgewinn einen Freibetrag von **100.000 Euro** übersteigt.

7 Zuwendungen an Parteien und kommunale Wählervereinigungen

Spenden und Beiträge an **politische Parteien** wirken sich steuerlich wie folgt aus:

- a) Die Hälfte der Aufwendungen bis zur Höhe von 1.650 Euro mindert als Steuerermäßigung die festzusetzende Steuer um maximal 825 Euro. Bei Zusammenveranlagung von Ehepartnern verdoppeln sich die Beträge (vgl. § 34g EStG).
- b) Spenden und Beiträge, die den obigen Höchstbetrag übersteigen, können wiederum bis zur Höhe von 1.650 Euro (Ehepartner 3.300 Euro) als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden.

Spenden und Beiträge an kommunale **unabhängige Wählervereinigungen** sind ausschließlich als Steuerermäßigung (siehe oben zu a)²⁰ zu berücksichtigen; ein Sonderausgabenabzug für übersteigende Beträge ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Der Bundesfinanzhof²¹ hat entschieden, dass diese gesetzliche Unterscheidung die Chancengleichheit kommunaler Wählervereinigungen nicht verletzt und daher verfassungsrechtlich unbedenklich ist, weil den Parteien zusätzlich eine besondere Funktion auf regionaler und überregionaler Ebene zukommt.

8 Zugangsbeschränkte Vereine nicht gemeinnützig

Vereine und andere Personenzusammenschlüsse oder Körperschaften sind häufig bestrebt, als gemeinnützig anerkannt zu werden, u. a., weil damit bestimmte Steuervergünstigungen z. B. bei der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer verbunden sind. Die Anerkennung als **gemeinnützig** setzt voraus, dass die Körperschaft die **Allgemeinheit** auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos fördert. Hierzu gehört z. B. die Förderung von Wissenschaft, Kultur, Bildung und Wohlfahrt.²² Förderung der „Allgemeinheit“ bedeutet u. a., dass keine Person ohne sachlich zwingenden Grund von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden darf.

Der Bundesfinanzhof²³ hat bei einer Freimaurerloge die Gemeinnützigkeit verneint, weil diese nur Männer als Mitglieder aufnahm und Frauen von der Mitgliedschaft ausschloss. Für den Ausschluss von Frauen konnten keine zwingenden sachlichen Gründe vorgebracht werden. Einen Vergleich mit katholischen Ordensgemeinschaften, die Männer oder Frauen von der Mitgliedschaft ausschließen, ließ das Gericht nicht zu, weil die Ordensgemeinschaften wegen Förderung mildtätiger oder kirchlicher Zwecke als steuerbegünstigt anerkannt werden. Anders als bei den gemeinnützigen Zwecken ist hier die Förderung der Allgemeinheit keine zwingende Voraussetzung.

Das Urteil kann sich auch auf die Anerkennung der Gemeinnützigkeit anderer Vereine auswirken, wie z. B. Schützenbruderschaften, Männergesangsvereine oder Frauenchöre, wenn diese Einrichtungen Frauen oder Männer ohne sachlichen Grund von der Mitgliedschaft ausschließen.

9 Betriebsausgabenabzug bei pauschal versteuerten Geschenken an Geschäftsfreunde – keine Verschlechterung

Der Bundesfinanzhof²⁴ hatte entschieden, dass die Übernahme der Pauschalsteuer nach § 37b EStG für Geschenke, die einem Geschäftspartner zugewendet werden, ein „weiteres“ Geschenk darstellt. Dies hätte zur Folge, dass die Wertgrenze für den Betriebsausgabenabzug von Geschenken im Ergebnis niedriger wäre als der in § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG bestimmte Betrag von 35 Euro, weil die übernommene Pauschalsteuer einbezogen werden müsste.

Die Finanzverwaltung²⁵ hat jetzt mitgeteilt, dass sie diese für Unternehmen nachteilige Regelung nicht anwenden will. Das bedeutet, dass für den Betriebsausgabenabzug bzw. für die Einhaltung der 35 Euro-Grenze wie bisher weiterhin **allein** der **Geschenkwert** maßgebend ist.

20 Die Steuerermäßigung von höchstens 825 Euro kann sowohl für Zuwendungen an Parteien als auch (zusätzlich) für Zuwendungen an Wählervereinigungen beansprucht werden.

21 Urteil vom 20. März 2017 X R 55/14.

22 Vgl. § 52 Abgabenordnung.

23 Urteil vom 17. Mai 2017 V R 52/15.

24 Siehe Urteil vom 30. März 2017 IV R 13/14 (BStBl 2017 II S. 892).

25 Siehe die Fußnote in BStBl 2017 II S. 892.

Termine und Hinweise zum Jahresende 2017

Für Arbeitnehmer

Antrags- und
Abgabefristen

Lohnsteuerabzugsmerkmale (z. B. Steuerklasse, Kinderfreibeträge, Kirchensteuermerkmal) werden regelmäßig aufgrund der Daten der Meldebehörden automatisch von der Finanzverwaltung gebildet und dem Arbeitgeber zum elektronischen Abruf zur Verfügung gestellt. Eine **Änderung** der Merkmale für das laufende Jahr kann vom Arbeitnehmer spätestens bis zum **30. November 2017** beim Finanzamt beantragt werden.

Lohnsteuer-Freibeträge (z. B. für Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen) sind grundsätzlich nur auf Antrag zu berücksichtigen. Voraussetzung ist, dass die Summe der zu berücksichtigenden Freibeträge mehr als 600 Euro beträgt (Antragsgrenze), wobei **Werbungskosten** nur in diese Summe einbezogen werden, soweit sie 1.000 Euro übersteigen. Ab Oktober 2017 kann ein Lohnsteuer-Freibetrag für **2018** beantragt werden, der längstens für **zwei Kalenderjahre** berücksichtigt wird; ändern sich die Verhältnisse innerhalb dieses Zeitraums, kann der Freibetrag angepasst werden.¹ Ein Antrag für das laufende Jahr 2017 kann noch bis zum **30. November 2017** beim Finanzamt gestellt werden.

Bis zum **31. Dezember 2017** können Arbeitnehmer, die nicht veranlagungspflichtig sind, eine **Einkommensteuer-Veranlagung 2013** beantragen (sog. Antragsveranlagung).²

Arbeitslohn ohne
Lohnsteuerabzug

Für das Jahr **2018** beträgt der Grundfreibetrag 9.000 Euro (bei Ehepartnern 18.000 Euro). Bedeutung hat die Höhe des Grundfreibetrags z. B. bei der Feststellung, bis zu welchen Monatslöhnen **keine Lohnsteuer** anfällt.³

Steuerklasse	I	II	III	IV	V
Monatslohn	1.029 €	1.225 €	1.953 €	1.029 €	106 €

Für Privatpersonen

Aufbewahrungspflicht bei
Überschusseinkünften

Auch für Privatpersonen gilt eine Aufbewahrungspflicht (vgl. § 147a Abgabenordnung – AO), wenn die Summe der **positiven** Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung sowie der ggf. nicht dem Abgeltungsteuerverfahren unterliegenden Kapitalerträge im vorangegangenen Kalenderjahr **größer als 500.000 Euro** (ggf. je Ehepartner) war. In diesem Fall müssen von Beginn des Folgejahres an die Aufzeichnungen und Unterlagen über die Einnahmen und Werbungskosten, die mit diesen Einkünften im Zusammenhang stehen, grundsätzlich **6 Jahre** lang aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungspflicht gilt – wie im betrieblichen Bereich (siehe dazu unten) – auch für elektronische Daten.

Die Aufbewahrungspflicht entfällt erst, wenn die Einkunftsgrenze von 500.000 Euro 5 Jahre in Folge nicht überschritten wurde. Somit sind auch entsprechende Unterlagen aus dem **Jahr 2017** aufzubewahren, wenn in einem Jahr seit 2012 die Grenze überschritten wurde.

Haushaltsnahe Dienst-/
Handwerkerleistungen

Für Ausgaben in Privathaushalten, z. B. für Putzhilfen, Reinigungsarbeiten oder Gartenpflege, aber auch für Pflege- und Betreuungsleistungen, kann eine **Steuerermäßigung** in Höhe von **20 %** der Kosten, höchstens **bis zu 4.000 Euro**, beantragt werden; für (Arbeitslohn-)Kosten bei Handwerkerleistungen (Wartungs-, Renovierungs- und Reparaturarbeiten, Erweiterungsmaßnahmen, Gartengestaltung etc.)⁴ gilt daneben ein Ermäßigungshöchstbetrag von **1.200 Euro** (§ 35a Abs. 2 und 3 EStG). Soll noch für 2017 eine Steuerermäßigung geltend gemacht werden, muss die Bezahlung der Rechnung **unbar bis zum 31. Dezember 2017** auf das Konto des Leistungserbringers erfolgen.

Verrechnung von
Verlusten aus
Aktienverkäufen

Kapitalerträge werden grundsätzlich durch einen – in der Regel von Kreditinstituten, Finanzdienstleistern und Banken vorgenommenen – Steuerabzug von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag) besteuert; Verluste z. B. aus Aktiengeschäften werden von der Bank verrechnet bzw. auf das nächste Kalenderjahr vorgetragen. Sollen nicht verrechnete Verluste im Rahmen der Einkommensteuer-Erklärung 2017 geltend gemacht werden, muss ein Antrag auf Verlustbescheinigung spätestens bis zum **15. Dezember 2017** bei der betroffenen Bank gestellt werden (§ 43a Abs. 3 Satz 5 EStG).

¹ Siehe hierzu § 39a Abs. 1 Satz 3 ff. EStG.

² Für die Antragsveranlagung gilt die allgemeine Festsetzungsfrist von 4 Jahren (siehe R 46.2 Abs. 2 EStR).

³ Zu beachten ist, dass es im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung zu Steuernachzahlungen kommen kann (z. B. bei der Lohnsteuerklassenkombination III/V oder wenn andere Einkünfte vorliegen) und dass ggf. bei den Sozialversicherungsbeiträgen die Gleitzone Regelung angewendet werden kann.

⁴ Siehe hierzu ausführlich den Informationsbrief Mai 2017 Nr. 6.

Für Unternehmen

Kirchensteuer auf Kapitalerträge

Kirchensteuer auf **private** Kapitalerträge (siehe § 32d EStG) wird regelmäßig **automatisch** vom Schuldner der Kapitalerträge (z. B. Bank, Finanzdienstleister, Versicherung oder Kapitalgesellschaft) einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Die dafür erforderlichen Daten (Kirchensteuerabzugsmerkmale) rufen die auszahlenden Stellen beim Bundeszentralamt für Steuern ab und nehmen im Fall der Kirchensteuerpflicht des Anlegers den Abzug entsprechend vor. Diese **Regelabfrage** ist jährlich im Zeitraum vom 1. September **bis** zum **31. Oktober** vorzunehmen.⁵

Aufbewahrungs- fristen

Für **Buchführungsunterlagen** gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen (vgl. § 147 AO). Im Jahresabschluss kann ggf. für die zukünftigen Kosten der Aufbewahrung dieser Unterlagen eine Rückstellung gebildet werden.⁶

Mit Ablauf der gesetzlichen Fristen können **nach dem 31. Dezember 2017** insbesondere folgende Unterlagen **vernichtet** werden:⁷

10-jährige Aufbewahrungsfrist:

- Bücher, Journale, Konten usw., in denen die **letzte Eintragung 2007** und früher erfolgt ist
- **Jahresabschlüsse**, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen und Inventare, die **2007** oder früher **aufgestellt** wurden, sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Unterlagen
- **Buchungsbelege** (z. B. Rechnungen, Bescheide, Zahlungsanweisungen, Kontoauszüge,⁸ Lohn- bzw. Gehaltslisten, Reisekostenabrechnungen, Bewirtschaftungsbelege) aus dem Jahr **2007**

6-jährige Aufbewahrungsfrist:

- **Lohnkonten** und Unterlagen (Bescheinigungen) zum Lohnkonto mit Eintragungen aus **2011** oder früher⁹
- **Sonstige** Dokumente (z. B. Ausfuhr- bzw. Einfuhrunterlagen, Auftragsbücher, Frachtbriefe, abgelaufene Darlehensverträge, Versicherungspolicen) sowie Geschäftsbriefe aus dem Jahr **2011** oder früher

Aufzubewahren sind **alle** Unterlagen, die zum **Verständnis** und zur **Überprüfung** der Aufzeichnungspflichten von Bedeutung sind; dies gilt sowohl für Unterlagen in **Papierform** als auch für alle Unterlagen in Form von **Daten**, Datensätzen und **elektronischen** Dokumenten, aus denen hervorgeht, dass die Ordnungsvorschriften und deren Einhaltung umgesetzt wurden. Eingehende elektronische Rechnungen, Handels- und Geschäftsbriefe oder sonstige bedeutsame Dokumente sind in dem Format **unverändert** aufzubewahren, in dem sie empfangen wurden (z. B. im PDF- oder Bildformat); sie dürfen nicht vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht werden. Eine **Umwandlung** in ein anderes Format ist nur zulässig, wenn die maschinelle Auswertbarkeit (durch die Finanzverwaltung) nicht eingeschränkt wird und keine inhaltlichen Veränderungen vorgenommen werden. Entsprechendes gilt für selbst erzeugte Dokumente, wie z. B. Ausgangsrechnungen.

Werden Papierdokumente in elektronische Dokumente umgewandelt („gescannt“), muss das Verfahren dokumentiert werden, durch das insbesondere die inhaltliche Übereinstimmung mit dem Original sowie die Lesbarkeit und Vollständigkeit sichergestellt werden.¹⁰

Die Aufbewahrungsfristen gelten auch für die steuerlich und sozialversicherungsrechtlich relevanten Daten der **betrieblichen EDV** (Finanz-, Anlagen- und Lohnbuchhaltung). Während des Aufbewahrungszeitraums muss der **Zugriff** auf diese Daten möglich sein.¹¹

Die Aufbewahrungsfrist **beginnt** mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Buch gemacht, das Inventar, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist, ferner die Aufzeichnung vorgenommen worden ist oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind.

Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings dann nicht zulässig, wenn die Frist für die Steuerfestsetzung noch **nicht abgelaufen** ist (vgl. §§ 169, 170 AO).

⁵ Siehe § 51a Abs. 2c Nr. 3 EStG.

⁶ Siehe dazu BFH-Urteil vom 19. August 2002 VIII R 30/01 (BStBl 2003 II S. 131).

⁷ Bei der Entscheidung über die Vernichtung von Buchführungsunterlagen ist zu prüfen, ob und welche Unterlagen evtl. als Beweise für eine spätere Betriebsprüfung bzw. für ein ggf. noch zu führendes Rechtsmittel – trotz der offiziellen Vernichtungsmöglichkeit – weiterhin aufbewahrt werden sollten.

⁸ **Digitale** Kontoauszüge sind entsprechend den gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Unveränderbarkeit aufzubewahren. Die alleinige Aufbewahrung von **Papierausdrucken** genügen den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten **nicht**. Soweit Kontoauszüge bzw. Monatssammelkontoauszüge in **Papierform** von Kreditinstituten zur Verfügung gestellt werden, ist zu empfehlen, diese weiterhin zu archivieren.

⁹ Siehe § 41 Abs. 1 Satz 9 EStG.

¹⁰ Siehe die sog. GoBD-Grundsätze (BMF-Schreiben vom 14. November 2014 – IV A 4 – S 0316/13/10003, BStBl 2014 I S. 1450).

¹¹ Siehe § 147 Abs. 5 und 6 AO; § 9 Abs. 5 Beitragsverfahrensverordnung.

*Sonderabschreibungen
bei kleinen und
mittleren Betrieben*

Bei Anschaffung und Herstellung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens von Gewerbetreibenden und Freiberuflern können neben der normalen Abschreibung **bis zu 20 %** der Aufwendungen gesondert abgeschrieben werden (vgl. § 7g EStG). Die Sonderabschreibung kommt bei Anschaffung bzw. Herstellung bis zum Jahresende in vollem Umfang für das Jahr **2017** in Betracht.

Bei **geplanten** Investitionen kann durch Berücksichtigung eines **Investitionsabzugsbetrags** in Höhe von 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten – maximal bis zu einem Betrag von 200.000 Euro – die steuerliche Wirkung der Abschreibungen vorgezogen werden; die Sonderabschreibung kann dann im Zeitpunkt der Investition (wenn diese innerhalb von 3 Jahren erfolgt) zusätzlich geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass die Wirtschaftsgüter mindestens bis zum Ende des auf die Investition folgenden Wirtschaftsjahres im Inland (fast) ausschließlich **betrieblich genutzt** werden.

Der Investitionsabzugsbetrag kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn folgende Größenmerkmale erfüllt sind: Bei Bilanzierenden darf das Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres **235.000 Euro**, bei Land- und Forstwirten der Wirtschaftswert **125.000 Euro** nicht überschreiten; für Unternehmer, die den Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln, gilt eine Gewinngrenze von **100.000 Euro**. Zu beachten ist, dass im Hinblick auf die Geltendmachung von Sonderabschreibungen die Größengrenzen für das Jahr gelten, das der Anschaffung des Wirtschaftsguts vorangeht.¹²

*Geringwertige
Wirtschaftsgüter*

Abnutzbare, bewegliche und selbständig nutzbare Wirtschaftsgüter, die bis zum **31. Dezember 2017** angeschafft werden, können in 2017 in voller Höhe abgeschrieben werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten **410 Euro**¹³ nicht übersteigen.

Für Wirtschaftsgüter bis 1.000 Euro¹³ ist bei Gewinneinkünften (wahlweise) die Bildung eines mit 20 % jährlich abzuschreibenden **Sammelpostens** möglich; in diesem Fall ist für alle anderen in diesem Jahr angeschafften Wirtschaftsgüter eine Sofortabschreibung nur bei Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis zur Höhe von 150 Euro¹³ zulässig.

Für Überschusseinkünfte (z. B. nichtselbständige Arbeit, Vermietung und Verpachtung) gilt ausschließlich die 410 Euro-Regelung.¹⁴

Hinweis: Für Wirtschaftsgüter, die **nach dem 31. Dezember 2017** angeschafft (hergestellt) werden, wird die Grenze von 410 Euro auf **800 Euro** angehoben.¹⁵

*Begünstigung nicht
entnommener
Gewinne*

Bilanzierende Gewerbetreibende, Selbständige oder Land- und Forstwirte können für ihren nicht entnommenen Gewinn 2017 **beantragen**, dass dieser (lediglich) mit einem Einkommensteuersatz von **28,25 %** besteuert wird. Der Antrag kann für jeden Betrieb oder Mitunternehmer gesondert gestellt werden, bei Gesellschaftern von Personengesellschaften bei mehr als 10 % Gewinnbeteiligung oder einem Gewinnanteil von über 10.000 Euro.

Wird der nach Abzug der Steuern verbleibende Gewinn später entnommen, erfolgt eine **Nachversteuerung** mit **25 %** (§ 34a EStG).

*Gewillkürtes
Betriebsvermögen*

Wirtschaftsgüter, die nicht überwiegend betrieblich genutzt werden, aber in einem gewissen objektiven Zusammenhang mit dem Betrieb stehen, können dem Betriebsvermögen zugeordnet werden, wenn die **betriebliche Nutzung mindestens 10 %**, aber **höchstens 50 %** beträgt (sog. gewillkürtes Betriebsvermögen). Dies gilt unabhängig von der Gewinnermittlungsart, d. h. sowohl für Bilanzierende als auch für Steuerpflichtige, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln (z. B. Freiberufler).¹⁶

Die **Zuordnung** zum Betriebs- oder Privatvermögen muss dabei **zeitnah** durch eine Einlage oder Entnahme in der **laufenden Buchführung** erfolgen. Insbesondere zum Jahresende ist zu prüfen, ob ein Wirtschaftsgut weiterhin als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt werden soll; ist dies nicht der Fall, ist eine entsprechende (erfolgswirksame) Entnahme im Rahmen der laufenden Buchführung z. B. für den Monat Dezember zu buchen.

*Geschenke für
Geschäftsfreunde/
Bewirtungen*

Aufwendungen für **Geschenke** an Personen, die **nicht** Arbeitnehmer des Zuwendenden sind, dürfen insgesamt **35 Euro**¹⁷ pro Empfänger im Wirtschaftsjahr nicht übersteigen, sofern sie als Betriebsausgaben berücksichtigt werden sollen. **Nicht** zu den Geschenken gehören z. B.

¹² § 7g Abs. 6 Nr. 1 EStG.

¹³ Maßgebend ist der reine Warenpreis ohne Vorsteuer; dies gilt auch, wenn die Vorsteuer nicht abziehbar ist (siehe R 9b Abs. 2 Satz 1 und 2 EStR).

¹⁴ § 9 Abs. 1 Nr. 7 Satz 2 EStG.

¹⁵ Siehe BGBl 2017 I S. 2075.

¹⁶ Siehe R 4.2 Abs. 1 EStR.

¹⁷ Bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern ohne Umsatzsteuer (vgl. R 9b Abs. 2 Satz 3 EStR).

Rabatte, Gewinne anlässlich eines Preisausschreibens oder sog. Zugaben, d. h. Gegenstände, die Kunden im Zusammenhang mit einem Einkauf kostenlos zusätzlich erhalten,¹⁸ sowie Streuwerbeartikel,¹⁹ die z. B. auf Messen abgegeben werden.

Pauschal- versteuerung

Sachgeschenke an **Geschäftsfreunde** sind – auch bei einem Wert von weniger als 35 Euro²⁰ – bei den Empfängern regelmäßig **steuerpflichtig**. Der zuwendende Unternehmer kann stattdessen jedoch die hierauf entfallende Einkommensteuer **pauschal** mit **30 %**²¹ übernehmen (§ 37b EStG).²²

Geschenke aus Anlass eines **besonderen persönlichen Ereignisses** (z. B. Geburtstag oder Silberhochzeit) bis zu einem Wert von **60 Euro** je Anlass bleiben beim Empfänger **steuerfrei**,²³ die 35 Euro-Grenze für den Betriebsausgabenabzug beim Zuwendenden gilt jedoch ungeachtet dessen. Übersteigt die Sachzuwendung diesen Betrag, kommt ebenfalls eine Pauschalversteuerung in Betracht. Wird die Pauschalversteuerung angewendet, muss diese Regelung aber für alle im Wirtschaftsjahr gewährten Geschenke (an Geschäftsfreunde) vorgenommen werden.

Kosten für die **Bewirtung** von Geschäftspartnern, Kunden etc. (auch soweit eigene Arbeitnehmer teilnehmen) sind nur in Höhe von **70 %** steuerlich berücksichtigungsfähig; dabei müssen bestimmte Nachweispflichten erfüllt sein.²⁴

Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug von Geschenken und Bewirtungsaufwendungen ist außerdem, dass die Aufwendungen **einzeln** und **getrennt** von den sonstigen Betriebsausgaben **aufgezeichnet** werden (§ 4 Abs. 7 EStG).

Sachzuwendungen an Mitarbeiter

Aufwendungen des Arbeitgebers für **Sachzuwendungen** oder Geschenke an seine **Arbeitnehmer** können regelmäßig als Betriebsausgaben geltend gemacht werden; sie sind allerdings grundsätzlich beim Arbeitnehmer lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Handelt es sich um übliche **Aufmerksamkeiten** aus **besonderem persönlichen Anlass** (z. B. Blumen, Wein oder ein Buch zum Geburtstag oder zur Hochzeit), bleiben diese lohnsteuerfrei, wenn der Wert des Geschenks **60 Euro** je Anlass nicht überschreitet.²⁵

Sachzuwendungen (z. B. auch Warengutscheine) bleiben generell **steuerfrei**, wenn der Wert – ggf. zusammen mit anderen Sachbezügen – die Freigrenze von **44 Euro monatlich** nicht übersteigt (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG).

Für teurere Sachzuwendungen kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer für alle betroffenen Arbeitnehmer pauschal mit 30 % übernehmen (vgl. § 37b EStG; siehe hierzu oben).²⁶

Freibetrag für Betriebsveranstaltungen

Zuwendungen an Arbeitnehmer anlässlich von **Betriebsveranstaltungen** (z. B. Bewirtungen auf einer Weihnachtsfeier) bleiben lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, **soweit** die Zuwendung bei höchstens zwei Veranstaltungen jährlich für den einzelnen Arbeitnehmer insgesamt nicht mehr als **110 Euro** pro Veranstaltung beträgt.²⁷ Für einen ggf. übersteigenden Teil kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer pauschal mit 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) übernehmen (§ 40 Abs. 2 Nr. 2 EStG); die pauschalversteuerten Zuwendungen sind beitragsfrei in der Sozialversicherung.

Vorabaufwendungen für 2018

Nicht regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen, die beispielsweise im Januar 2018 fällig werden, können von **nichtbilanzierenden** Steuerpflichtigen bereits 2017 geleistet werden, wenn eine Steuerminderung noch in diesem Jahr beabsichtigt ist. Werden in diesen Fällen offene Lieferantenrechnungen noch 2017 bezahlt, mindert dies ebenfalls den steuerlichen Gewinn im Jahr 2017.

Lediglich bei Gegenständen des Anlagevermögens ist es für den Beginn der Inanspruchnahme der Absetzungen unerheblich, ob das Anlagegut bereits bezahlt ist. Entscheidend ist hier der Anschaffungs- oder Fertigstellungszeitpunkt.

18 Siehe auch BFH-Urteil vom 12. Oktober 2010 I R 99/09 (BFH/NV 2011 S. 650).

19 Zuwendungen bis zu einem Wert von 10 Euro; siehe dazu auch BMF-Schreiben vom 19. Mai 2015 – IV C 6 – S 2297-b/14/10001 (BStBl 2015 I S. 468), Rz. 10. Zur **Aufzeichnungspflicht** siehe R 4.11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStR sowie Informationsbrief August 2017 Nr. 6.

20 Siehe hierzu BFH-Urteil vom 16. Oktober 2013 VI R 52/11 (BStBl 2015 II S. 455).

21 Zuzüglich Solidaritätszuschlag und pauschaler Kirchensteuer.

22 Siehe dazu auch Nr. 9 in diesem Informationsbrief (Oktober 2017).

23 Siehe BMF-Schreiben vom 19. Mai 2015 (Fußnote 19), Rz. 9c.

24 Siehe dazu § 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG, R 4.10 EStR, H 4.10 (5–9) EStH.

25 Vgl. R 19.6 LStR.

26 Nach § 37b EStG pauschalversteuerte Zuwendungen sind aber regelmäßig nicht sozialversicherungsfrei.

27 Siehe § 19 Abs. 1 Nr. 1a EStG sowie R 19.5 LStR.